

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 09. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juni 2022)

zum Thema:

Umgang mit vulnerablen Personen in der Schule und Lehrermangel

und **Antwort** vom 29. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Juli 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12166
vom 9. Juni 2022
über Umgang mit vulnerablen Personen in der Schule und Lehrermangel

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. a.) Wie ist die Gefährdungslage für schwangere Lehrkräfte hinsichtlich SARS-CoV-2 hinsichtlich des Schuldienstes respektive des Unterrichts zu beurteilen und worauf stützt der Senat seine Einschätzung?
b.) Inwiefern unterscheidet sich die Gefährdungslage für ungeimpfte und geimpfte schwangere Lehrkräfte?

Zu 1.: Angesichts der pandemischen Lage geht unser arbeitsmedizinischer Dienst, das Arbeitsmedizinische Zentrum der Charité – Universitätsmedizin Berlin, noch immer von einer erhöhten Gefährdungslage bei schwangeren Dienstkräften in Bezug auf den Präsenzeinsatz in der Berliner Schule aus. Die Gefährdungslage ist nach bisherigen Erkenntnissen bei ungeimpften schwangeren Dienstkräften höher als bei geimpften schwangeren Dienstkräften.

2. Welche Empfehlungen gibt das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi) für schwangere Lehrkräfte hinsichtlich des Schuldienstes respektive des Unterrichts?

Zu 2.: Grundlegende Rechtsgrundlage ist das Mutterschutzgesetz (MuSchG), dass die Gefährdungsbeurteilung im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen gemäß §5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) fordert. Hierin hat der Arbeitgeber u. a. für die Tätigkeiten

der schwangeren Lehrkräfte die möglichen Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer zu beurteilen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ermitteln. Grundsätzlich ist auch hier eine Rangfolge zu beachten, so dass präventive Maßnahmen z. B. in Form des Angebotes einer Schutzimpfung, die einen späteren Wechsel des Arbeitsplatzes oder ein Beschäftigungsverbot vorbeugen als vorrangige Maßnahmen zu prüfen und in Betracht zu ziehen sind.

Nach § 9 Abs. 2 MuSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass Gefährdungen einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird. Nach § 11 Abs. 2 MuSchG ist sicherzustellen, dass eine schwangere Frau keine Tätigkeiten ausübt oder keinen Arbeitsbedingungen ausgesetzt ist, „bei denen sie in einem Maß mit Biostoffen der Risikogruppe 2,3 oder 4 im Sinne von § 3 Abs. 1 der [Biostoffverordnung] in Kontakt kommt oder kommen kann, dass dies für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. [...] Eine unverantwortbare Gefährdung [...] gilt insbesondere als ausgeschlossen, wenn die schwangere Frau über einen ausreichenden Immunschutz verfügt.“ Der in etwa gleiche Regelungsinhalt besteht für stillende Frauen nach § 12 Abs. 2 MuSchG.

Es ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln,

- welche Maßnahmen geeignet sind, diese Gefährdungen möglichst zu vermeiden,
- welche Maßnahmen ggf. erforderlich sind, um ein „in Kontakt kommen“ im Sinne einer unverantwortbaren Gefährdung nach §§ 11 Abs. 2 und 12 Abs. 2 MuSchG auszuschließen.

Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung wird durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) in jedem Einzelfall bei schwangeren Dienstkräften die Beratung des arbeitsmedizinischen Dienstes eingeholt. Betriebsärztinnen und -ärzte können die erforderlichen Maßnahmen nach dem aktuellen Stand der Arbeitsmedizin bewerten. In der einzelfallbezogenen Gefährdungsbeurteilung sind die konkreten Arbeitsbedingungen ebenso zu berücksichtigen wie das aktuelle lokale Infektionsgeschehen. Ebenso sind die vom Ausschuss für Mutterschutz veröffentlichten Regeln und Erkenntnisse zu beachten.

Aus Sicht des Landesamts für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin sollten Arbeitgebende der Empfehlung des arbeitsmedizinischen Dienstes folgen und die empfohlenen Schutzmaßnahmen umsetzen.

3. Schwangere Lehrkräfte sollen aus Sicht von Baden-Württembergs Kultusministerin Theresa Schopper (Grüne) wieder in Präsenz unterrichten. Die Regierungspräsidien des Landes wollen allerdings weiter an den strengen Regeln aus der Corona-Zeit festhalten. Die sogenannten Fachgruppen Mutterschutz bei den Regierungspräsidien sind für das Thema zuständig. Welche Regelungen gelten im Land Berlin für schwangere Lehrerinnen in Bezug auf den Präsenzunterricht?
4. Ist schwangeren Lehrkräften, sofern diese keine Vorerkrankung haben, angesichts der aktuellen Pandemielage Unterricht in Präsenz zumutbar?

5. Kultusministerin Schopper plädiert für eine Rückkehr zur alten Mutterschutz-Regelung vor Corona. Welche möglichen Änderungen plant oder prüft der Senat für schwangere Lehrkräfte in Bezug auf den Präsenzunterricht?
7. Welche Folgerungen ergeben sich zwingend aus den §§ 9, 10 und 13 MuSchG für schwangere Lehrerinnen in Bezug auf den Präsenzunterricht angesichts der aktuellen Pandemielage?

Zu 3., 4., 5. und 7.: Für schwangere Lehrkräfte wird durch das Arbeitsmedizinische Zentrum der Charité – Universitätsmedizin Berlin eine individuelle betriebsärztliche Empfehlung für den weiteren Einsatz erstellt, der die Schulleitungen folgen. Dahingehend erfolgt nur ausnahmsweise eine Tätigkeit in Präsenz von einer schwangeren Dienstkraft an der Schule, sofern es hierzu eine klare individuelle Empfehlung des betriebsärztlichen Dienstes gibt.

6. Was ist das Berliner Pendant zu den Fachgruppen Mutterschutz in Baden-Württemberg?

Zu 6.: Da das Land Berlin kein Flächenland ist, existierten im Land Berlin keine Regierungspräsidien. Die SenBJF ist die alleinige Dienstbehörde für Lehrkräfte, sowie fast alle anderen an der Berliner Schule beschäftigten Dienstkräfte.

8. Auf der Webseite <https://www.berlin.de/special/gesundheit-und-beauty/gesundheit/ratgeber/6116101-212-was-schwangere-rund-um-das-coronavirus-w.html> hieß es im Jahr 2020: „Bisher gibt es keinen Hinweis darauf, dass werdende Mütter nach einer Infektion mit dem Coronavirus ein besonders hohes Risiko schwerer Krankheitsverläufe haben, erklärt das Robert-Koch-Institut.“ Aktuell (Stand 28.04.2022) heißt es auf der Seite „Auch wenn schwere Verläufe und Komplikationen einer SARS-CoV-2-Infektion bei Schwangeren selten sind, stellt COVID-19 in der Schwangerschaft eine relevante Krankheitslast in Deutschland dar. Die analysierten Studiendaten weisen darauf hin, dass Schwanger sein an sich ein relevanter Risikofaktor für schwere COVID-19-Verläufe ist. SARS-CoV-2-infizierte schwangere Frauen erleiden häufiger Komplikationen als Nicht-Schwangere. Im Falle von zusätzlich vorliegenden Vorerkrankungen (wie z. B. Adipositas, arterielle Hypertonie oder Diabetes mellitus) erhöht sich das Risiko für eine schwere Erkrankung weiter.“ https://www.rki.de/Shared-Docs/FAQ/COVID-Impfen/FAQ_Liste_Impfung_Schwangere_Stillende.html Inwiefern wäre eine Anweisung an schwangere Lehrkräfte, Unterricht in Präsenz zu erteilen, angesichts der aktuellen Pandemielage mit dem MuSchG vereinbar?

Zu 8.: Eine solche Anweisung erfolgt nur dann, wenn eine diesbezügliche individuelle Empfehlung des arbeitsmedizinischen Dienstes vorliegt.

9. Wann liegt in Bezug auf COVID-19 eine „unverantwortbare Gefährdung“ gemäß MuSchG vor?

Zu 9.: Aufgrund der anhaltenden pandemischen Lage und der nicht zweifelsfrei geklärten individuellen gesundheitlichen Auswirkungen auf schwangere Dienstkräfte kann bei durchgehender Präsenztätigkeit eine unverantwortbare Gefährdung nach dem Mutterschutzgesetz aktuell nicht völlig ausgeschlossen werden.

10. Sobald eine Frau dem Arbeitgeber mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, hat der Arbeitgeber unverzüglich die nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Welche Schutzmaßnahmen wurden für in Berlin für schwangere Lehrkräfte angesichts Corona-Pandemie getroffen? Inwiefern weichen die Bezirke in ihrer Handhabung voneinander ab?

Zu 10.: Unmittelbar nach Bekanntwerden der Schwangerschaft erfolgt ein prophylaktisches Beschäftigungsverbot der schwangeren Dienstkraft durch die Schulleitung. Die notwendige Gefährdungsbeurteilung wird durch die Schulleitung erstellt und eine entsprechende Stellungnahme des betriebsärztlichen Dienstes angefordert. Diese Stellungnahme stellt dann die Handlungsgrundlage für die entsprechende Entscheidung dar.

11. Wie viele Lehrkräfte sind derzeit schwanger? (Bitte nach Bezirk, nach Schultyp und nach Geschlecht aufschlüsseln)

Zu 11.: Die erbetenen Daten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Schwangere Lehrkräfte	
Region	Anzahl
01 - Mitte	55
02 - Friedrichshain-Kreuzberg	53
03 - Pankow	49
04 - Charlottenburg-Wilmersdorf	50
05 - Spandau	50
06 - Steglitz-Zehlendorf	55
07 - Tempelhof-Schöneberg	61
08 - Neukölln	51
09 - Treptow-Köpenick	46
10 - Marzahn-Hellersdorf	24
11 - Lichtenberg	40
12 - Reinickendorf	49
Berufliche und zentral verwaltete Schulen	40
Gesamt	623

Auf die Zuordnung einzelner Schularten innerhalb der Regionen wird verzichtet, weil sich dadurch ggf. datenschutzrechtlich problematische individuelle personelle Zuordnungen ergeben können.

12. Welche Vorerkrankungen bzw. medizinischen Befunde sind angesichts der Corona-Pandemie nicht mit einer regulären Tätigkeit als Lehrkraft vereinbar, weil eine zu große Gefährdung bestünde?

13. Nur drei Prozent der Lehrkräfte seien nicht im Präsenzunterricht einsetzbar, hieß es aus der Senatsverwaltung für Bildung – ursprünglich war man von sieben Prozent ausgegangen. Vgl. <https://www.morgenpost.de/berlin/article230347888/Corona-So-geht-Berlin-mit-Lehrern-der-Risikogruppe-um.html>

a.) Wie hoch ist aktuell die Zahl der Lehrer der Risikogruppe an den allgemeinbildenden Schulen? (Bitte nach Schultyp und Bezirk aufschlüsseln und absolute und relative Zahlen nennen).

b.) Wie viele dieser Lehrkräfte können mittels individueller Lösungen (z.B. separate Eingänge, Plexiglaswände etc.) trotz ihrer Einstufung als Risikopatienten in Präsenz unterrichten? (Bitte nach Bezirk aufschlüsseln)

- c.) Wie viele dieser Lehrkräfte können in anderen Formaten unterrichten, z.B. durch digitale Zuschaltung? (Bitte nach Bezirk aufschlüsseln)
- d.) Wie viele dieser Lehrkräfte werden unterrichtsfern eingesetzt? (Bitte nach Bezirk aufschlüsseln)
- e.) Wie viele dieser Lehrkräfte stehen gar nicht zur Verfügung? (Bitte nach Bezirk aufschlüsseln)
14. a.) Inwiefern ist für die Einstufung als Lehrer der Risikogruppe ein ärztliches Attest notwendig, in welchen Fällen kann davon abgesehen werden? Was bildet die Rechtsgrundlage?
- b.) In wie vielen Fällen wurde eine Überprüfung der Einstufung als Lehrer der Risikogruppe durch den Amtsarzt angestrengt? (Bitte nach Bezirk aufschlüsseln)

Zu 12., 13. und 14.: Aktuell gibt es keine Vorerkrankungen, die angesichts der Corona-Pandemie nicht mit einer regulären Tätigkeit als Lehrkraft vereinbar sind.

15. Die Senatsverwaltung wollte die Schulen, an denen Lehrer aus der Risikogruppe für den Präsenzunterricht ausfallen, mit einem „Verstärkungs-Pool“ unterstützen. Wie viele Lehrer konnten darüber gewonnen werden, wie viele Lehrer sind aktuell über den Verstärkungs-Pool an Berliner Schulen tätig? Bitte nach Bezirk aufschlüsseln

Zu 15.: Der „Verstärkungspool Corona“ war eine Sondermaßnahme im ersten Jahr der Pandemie, die im Schuljahr 2021/2022 durch die Sondermaßnahme der pädagogischen Assistenz abgelöst worden ist. Eine bezirksscharfe Auslistung der, im Rahmen des „Verstärkungspools Corona“, eingestellten Lehrkräfte kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Eingestellte Lehrkräfte im Rahmen des Verstärkungspools 2020	
Region	Anzahl
01 - Mitte	7
02 - Friedrichshain-Kreuzberg	4
03 - Pankow	18
04 - Charlottenburg-Wilmersdorf	11
05 - Spandau	6
06 - Steglitz-Zehlendorf	5
07 - Tempelhof-Schöneberg	18
08 - Neukölln	9
09 - Treptow-Köpenick	7
10 - Marzahn-Hellersdorf	9
11 - Lichtenberg	14
12 - Reinickendorf	24
Berufliche und zentral verwaltete Schulen	0
Gesamt	132

16. Mit Blick auf den Lehrermangel hatten in den vergangenen Jahren auch immer pensionierte Lehrer geholfen, die sich bereit erklärten, weiter zu unterrichten. Bei der Bereitschaft der Pensionäre rechne die Senatsverwaltung, sollte die Pandemie anhalten, mit einem „moderaten Rückgang“, erklärte der Senat. Wie hat sich die Zahl der pensionierten Lehrer, die über ihre Dienstzeit hinaus noch unterrichten, entwickelt? Wie viele dieser Lehrer arbeiten in Teilzeit, wie viele Stellen können über die pensionierten Lehrer abgedeckt werden? (Bitte auch nach Bezirk aufschlüsseln) Wie ist die Beschäftigung von pensionierten Lehrern rechtlich geregelt?

Zeitenreihe 2018/19 bis 2021/22 – Aktive Lehrkräfte, 65 und älter nach Beschäftigungsumfang und Geschlecht Angaben in Personen				
		Vollzeit	Teilzeit	Stundenweise
2021/22	65 u. älter	252	101	159
2020/21	65 u. älter	304	86	131
2019/20	65 u. älter	253	89	150
2018/19	65 u. älter	230	56	115

Zeitenreihe 2018/19 bis 2021/22 – Aktive Lehrkräfte, 65 und älter nach Region. Angabe in Vollzeiteneinheiten (VZE).			
	Schuljahr		
Region	2021/22	2020/21	2019/20
Mitte	33,3	37,4	31,3
Friedrichshain-Kreuzberg	15,1	19,9	24,5
Pankow	25,6	28,4	20,0
Charlottenburg-Wilmersdorf	36,7	36,5	28,6
Spandau	28,0	27,8	26,6
Steglitz-Zehlendorf	32,0	41,5	33,7
Tempelhof-Schöneberg	28,7	37,8	27,7
Neukölln	30,0	35,1	37,2
Treptow-Köpenick	19,3	18,0	7,6
Marzahn-Hellersdorf	17,0	16,5	16,3
Lichtenberg	20,1	28,2	23,5
Reinickendorf	22,2	32,7	31,1
Berufliche Schulen	47,7	39,5	45,5
Zentral verwaltete Schulen	9,6		
Gesamt	365,1	399,4	353,5

Lehrkräfte, die die Regelaltersgrenze erreichen, haben die Möglichkeit, den Eintritt in den Ruhestand bis zum 68. Lebensjahr hinauszuschieben. Bereits pensionierte Lehrkräfte haben die Möglichkeit, als Tarifbeschäftigte Unterricht zu erteilen.

17. Wie viele Lehrkräfte sind (rechnerisch) durch die Beschulung der Schüler aus der Ukraine gebunden?
(Bitte nach Bezirk aufschlüsseln)

Zu 17.: Der Lehrkräftebedarf für die Beschulung der schutzsuchenden Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine lässt sich nicht vollständig separat angeben, da die Beschulung sowohl in bestehenden Willkommensklassen, als auch, wenn kapazitätsmäßig an Standorten erforderlich, in zusätzlich für diese Gruppen eingerichteten Willkommensklassen, aber auch in Regelklassen erfolgt.

Berlin, den 29. Juni 2022

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie